

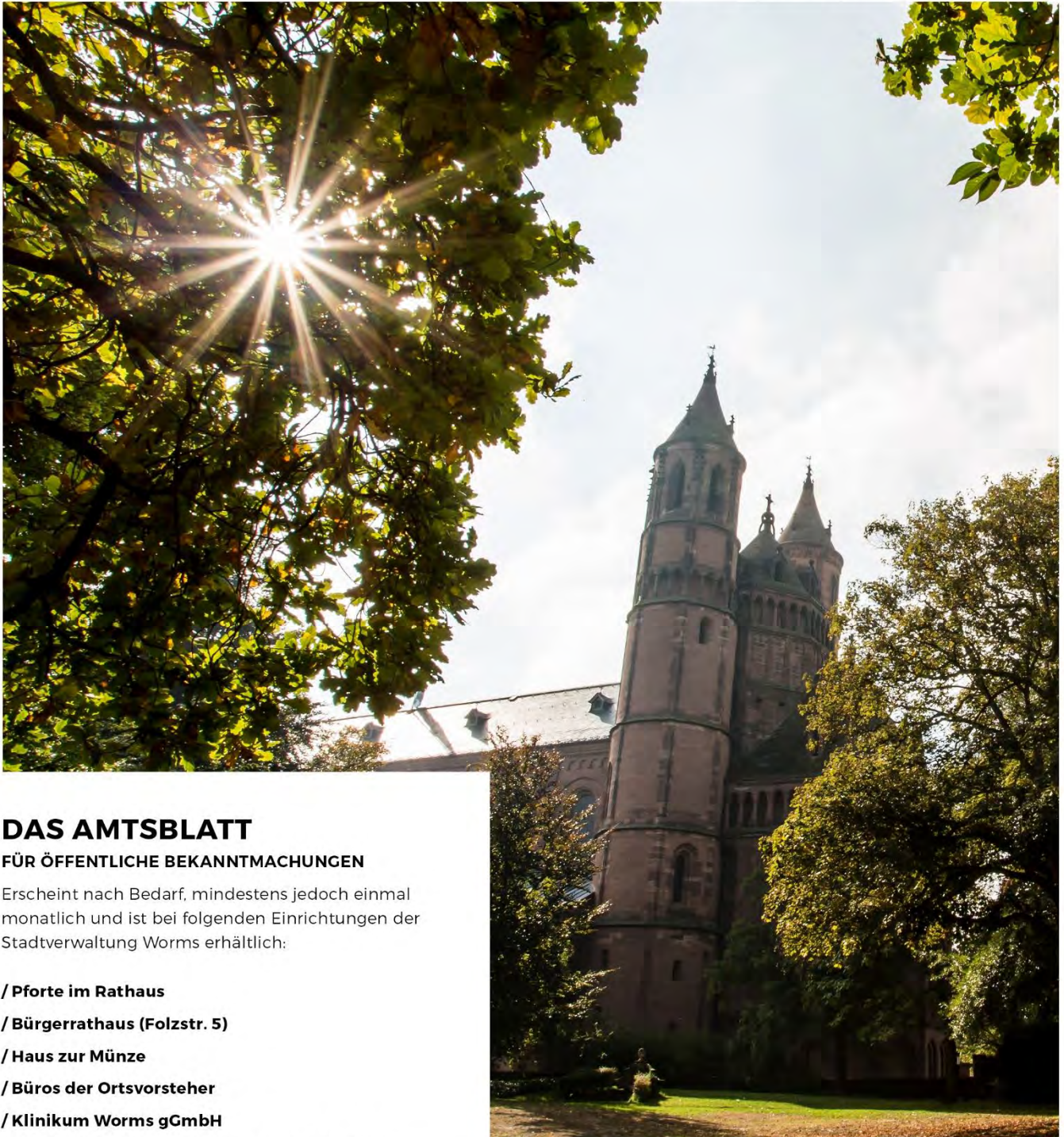


WIR SIND WORMS AMTSBLATT



Nr. 44
Ausgabe vom
20.10.2023

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- & Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: amtsblatt@worms.de

WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de



Inhaltsverzeichnis

44.1	Sitzung des Seniorenbeirats am 23. Oktober 2023	Seite 4
44.2	Sitzung des Gesellschafterausschusses der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH am 24. Oktober 2023	Seite 5
44.3	Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR am 24. Oktober 2023	Seite 6
44.4	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Worms Grundstücksmarktbericht 2023 für den Bereich der Stadt Worms	Seite 7
44.5	Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Mantelsonntag“ am 29. Oktober 2023 für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 8-9

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Seniorenbeirats
am Montag, 23.10.2023, um 15.15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Genehmigung / Änderung der Tagesordnung
- 3) Informationen des Seniorenbüros
- 4) Vorstellung von Sabine Matzke, Gemeindeschwester plus
- 5) Abstimmung über die Verwendung des restlichen Etats
- 6) Berichte der Mitglieder
- 7) Berichte aus den AGs
- 8) Termine
- 9) Verschiedenes

Worms, 16.10.2023
Hildegard Küper
Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG

**der 71. Sitzung des Gesellschafterausschusses
der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH
am Dienstag, 24.10.2023, um 14.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Information über die aktuelle Geschäftsentwicklung
- 2) Wirtschaftsplan 2024 (Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan)

Worms, 13.10.2023
Entsorgungsgesellschaft mbH
gez. Hans-Dieter Gugumus
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

der Sondersitzung des Verwaltungsrates der ebwo AÖR
am Dienstag, 24.10.2023, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Rückbau Wohngebäude, Entenpfuhl 20-22, 67547 Worms – Abbrucharbeiten
- 2) Rückbau Wohngebäude, Entenpfuhl 20-22, 67547 Worms - Verfüllarbeiten

Nichtöffentliche Sitzung

- 3) Auftragsvergaben

Worms, 13.10.2023
Stadtverwaltung Worms
Stephanie Lohr
Vorsitzende des Verwaltungsrates der ebwo AÖR

BEKANNTMACHUNG

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Worms

Grundstücksmarktbericht 2023 für den Bereich der Stadt Worms

Gemäß § 10 Abs. 5 der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO –) vom 20.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Worms einen Grundstücksmarktbericht (Grundstücksmarktbericht 2023) herausgibt. Dieser Bericht kann

im Rathaus, Marktplatz 2 in 67547 Worms
Zimmer 163

zu den Sprechzeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Bei Interesse kann der Grundstücksmarktbericht auch zum Preis von 50,00 Euro im PDF-Format oder als Druckausgabe zum Preis von 60,00 Euro zzgl. Versandkosten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erworben werden, oder unter www.gutachterausschuss.worms.de (Bestellservice Gutachterausschuss) sowie telefonisch gegen Mitteilung der Rechnungs- und Lieferadresse unter (06241) / 853 - 6214 bestellt werden.

Worms, 17.10.2023
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für den Bereich der Stadt Worms
Dipl.-Ing. Henning Stramm
Der Vorsitzende

VERORDNUNG

über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Mantelsonntag“ am 29. Oktober 2023 für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms im Innenstadtbereich – vom Bahnhof, durch die Wilhelm-Leuschner-Straße, Lutheranlage, Parmaplatz, Hafergasse, Obermarkt, Hardtgasse, Kämmererstraße, Am Römischen Kaiser, Marktplatz, als auch auf dem Weckerlingplatz, Am Gallborn und im WEP (Wormser Einkaufspark)- (außer Vororte) werden am Sonntag, den 29.10.2023, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nach Maßgabe des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

§ 2

- (1) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.
- (3) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gem. § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (4) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.
- (5) Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhängen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen den § 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet.



Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 (1) Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), in der derzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, den 04.10.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

